



Österreichische Finanzmarktaufsicht FMA  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

Mail: [begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationspflichten für die Lebensversicherung (Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 – LV-InfoV 2018)**  
GZ FMA-LE0001.210/0009-INT/2018

Datum: 14. Juni 2018

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur LV-InfoV 2018 und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

***Zu § 5 – Jährliche Informationspflichten***

Im Begutachtungsentwurf zur Änderung der LV-InfoV ist in § 5 Abs. 2 vorgesehen, dass der Versicherungsnehmer über die im letzten Jahr angefallenen Kosten gemäß § 2 Abs. 5 zu informieren ist. Diese Bestimmung stellt einerseits Goldplating dar, andererseits ist sie aus mehreren Gründen nicht zielführend und in der Lebensversicherung nicht durchführbar.

• **Goldplating**

Die Formulierung im Begutachtungsentwurf zur LV-InfoV stellt sowohl in Bezug auf die IDD (EU 2016/97) als auch auf die Umsetzung in § 135d Abs. 1 Z 6 VAG 2016 Goldplating dar:

Art. 29 (1) der IDD: „Gegebenenfalls werden solche Informationen [über Kosten und Gebühren] dem Kunden regelmäßig, mindestens aber jährlich, während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt.“ In der englischen Originalfassung der IDD heißt es sogar „where applicable, such information shall be provided to the customer on a regular basis, at least annually, during the life cycle of the investment.“

Aus europarechtlicher Sicht lässt sich somit keine Verpflichtung zum zwingenden Ausweis jährlicher angefallener Kosten ableiten. Auch in § 135d Abs. 1 Z 6 des VAG 2016 wurde „gegebenenfalls“ aus der IDD durch den Gesetzgeber übernommen. Der im Begutachtungsentwurf jedenfalls geforderte jährliche Kostenausweis ist daher weder im Gesetz noch in der IDD vorgesehen.

Dipl.KW Christina Wührer  
*Lebensversicherung*

Tel.: (+43) 1 71156- 229  
Fax: (+43) 1 71156- 271  
[christina.wuehrer@vvo.at](mailto:christina.wuehrer@vvo.at)

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
[www.vvo.at](http://www.vvo.at)  
ZVR Zahl 462754246

Ausg.Nr. D-53/18

Seite 1/7



- **VAG 2016 versus WAG 2018**

Finanzprodukte, die dem WAG 2018 unterliegen, unterscheiden sich grundsätzlich von Lebensversicherungsprodukten.

Dies spiegelt sich auch in den Informationspflichten wider. Im Gegensatz zu § 135d Abs. 1 Z 6 VAG 2016 sieht § 48 Abs. 1 Z 3 WAG 2018 daher jedenfalls eine regelmäßige jährliche Information über Kosten und Nebenkosten vor. In § 48 Abs. 1 Z 3 WAG 2018 wurde im Gegensatz zum VAG 2016 der Wortlaut „gegebenenfalls“ nicht aus der MiFID übernommen.

Seite 2/7

Kleinanlegerprodukte, die der MiFID unterliegen, dienen der reinen Veranlagung und werden auf individuellen Konten geführt. Lebensversicherungsprodukte hingegen kombinieren Veranlagung und die Übernahme von Risiken. Die Veranlagung erfolgt kollektiv im Deckungsstock für die gesamte Versicherungsgemeinschaft.

Während Finanzprodukte, die der MiFID unterliegen, zumeist eine kurzfristige und flexible Laufzeit haben, betragen die Vertragslaufzeiten für Lebensversicherungsverträge bis zu mehrere Jahrzehnte. Dazu kommt, dass Lebensversicherungsverträge bis zum Ende der Vertragslaufzeit gehalten und grundsätzlich nicht frühzeitig beendet werden sollten. Daher sind bei Lebensversicherungsprodukten detaillierte, vorvertragliche Informationspflichten über den gesamten Vertrag wesentlich, um dem Kunden eine adäquate Entscheidungsbasis zu bieten. Hier gibt es in Österreich mit der vorvertraglichen Gesamtkostendarstellung und der Modellrechnung gemäß § 135c VAG 2016, die für die gesamte Vertragslaufzeit in Jahresschritten die für den Kunden wesentlichen Informationen mit mindestens drei Szenarien enthält (Leistungen, Rückkaufswerte, prämienfreie Leistungen, Prämien und Prämiensumme), eine umfassende und mustergültige Information, die nicht in allen EU-Ländern in dieser umfangreichen Form übermittelt wird.

Bei Finanzprodukten, die der MiFID unterliegen, gibt es diese detaillierte Form der vorvertraglichen Informationen nicht. Darüber hinaus werden bei diesen Produkten im Gegensatz zu Lebensversicherungen typischerweise keine fixen Kosten für die gesamte Vertragslaufzeit vorvertraglich vereinbart. Während daher bei Lebensversicherungen bei Vertragsabschluss bereits vollständig informiert werden kann, ist bei Finanzprodukten, die dem WAG 2018 unterliegen, eine laufende Information wesentlich.

Ein jährlicher Ausweis der angefallenen Kosten mag somit bei kurzfristigen flexiblen Finanzprodukten ohne ausführlichen vorvertraglichen Informationen



sinnhaft sein, bei langfristigen Lebensversicherungsverträgen würde er irreführende Informationen geben und falsche Anreize setzen.

- **Systemwidrigkeit**

Durch die Unterschiede in den Geschäftsmodellen von Finanzprodukten, die der MiFID unterliegen und Lebensversicherungen, ist der jährliche Kostenausweis in vielen Verwaltungssystemen gar nicht möglich. Die Information über die „im letzten Jahr angefallenen Kosten“ ist schlichtweg nicht verfügbar. Das liegt daran, dass das VAG 2016 grundsätzlich soweit möglich die prospektive Berechnung der Deckungsrückstellung vorsieht. Im Geschäftsplan ist daher die Höhe der Deckungsrückstellung für jeden Stichtag formelmäßig festgelegt und diese Formeln sind im Verwaltungssystem hinterlegt. Damit erfolgt die Führung der Deckungsrückstellung aber nicht wie bei einem Sparbuch (durch Zubuchen von Prämien und Kapitalerträgen und Abbuchen von Versicherungssteuer, Kosten und Risikoprämien), weil sie direkt errechnet wird und die Kostenabzüge nicht gesondert ermittelt werden müssen. In den erläuternden Bemerkungen wird als Muster auf das BMSVG verwiesen. Dieser Verweis ist jedoch unpassend, weil in § 3 Z 3 BMSVG vorgegeben ist, dass die Abfertigungsanwartschaft (die das Analogon zur Deckungsrückstellung darstellt) retrospektiv, also wie auf einem Sparbuch, ermittelt wird und nicht prospektiv, wie im VAG 2016 vorgegeben.

Seite 3/7

Dazu kommt, dass die „angefallenen Kosten“ auch davon abhängig wären, ob der Kunde die vorgeschriebene Prämie tatsächlich eingezahlt hat oder nicht. Nachdem im Versicherungsbereich Mahnfristen vorgesehen sind, innerhalb derer der Kunde die Prämie bezahlen kann, erfolgt in den Verwaltungssystemen üblicherweise eine Trennung zwischen der Berechnung der Deckungsrückstellung, die davon ausgeht, dass die vertraglich geschuldeten Prämien auch bezahlt wurden und dem Inkassosystem, in dem ein Abgleich zwischen Prämienvorschreibung und tatsächlichen Prämienzahlungen stattfindet. Die Informationen über Kostenabzüge wären also, wenn überhaupt, nur auf Basis der vorgeschriebenen Prämien vorhanden.

- **Einschränkung der Produktvielfalt**

Der österreichische Lebensversicherungsmarkt zeichnet sich durch eine große Produktvielfalt aus, die es den Kunden ermöglicht, das entsprechend den Bedürfnissen ihrer Lebenssituation, ihren monetären Verhältnissen und ihrem Risikobewusstsein adäquate Lebensversicherungsprodukt auszuwählen. Viele Versicherungsunternehmen bieten nicht nur klassische Lebensversicherungen an, sondern weisen auch eine breite und flexible Produktpalette an fonds- und indexgebundenen Lebensversicherungen in ihren Beständen auf, um auf individuelle Kundenbedürfnisse eingehen zu können.



Der im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene jährliche Kostenausweis würde die insbesondere im Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung für den Kunden so wichtige Produktvielfalt erheblich einschränken, da die für den Kostenausweis notwendigen Informationen der Fonds in den Verwaltungssystemen nicht vorhanden sind. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass sich die Fondskosten auch laufend ändern und es keinen systematisierten Datenaustausch zwischen Kapitalanlagegesellschaften und Versicherungsunternehmen gibt. Das breite Angebot an fondsgebundenen Lebensversicherungen kann somit aufgrund des jährlichen Kostenausweises nicht mehr bereitgestellt werden.

Seite 4/7

Nicht nur bei fondsgebundenen Lebensversicherungen, sondern auch bei klassischen Lebensversicherungsprodukten wird es zu einer Einschränkung der Produktvielfalt kommen. Die bei Versicherern für einen jährlichen Kostenausweis notwendigen Anpassungen in den Verwaltungssystemen würden zu sehr umfangreichen, zeitintensiven und kostspieligen Aufwendungen führen. Die meisten Versicherer sind nicht in der Lage, diese umfangreichen Änderungen in den Verwaltungssystemen bis Oktober 2018 zu bewerkstelligen. Viele Versicherer wären daher gezwungen, das Neugeschäft – zumindest für einen längeren Zeitraum – einzustellen.

- **Unklare Anforderungen**

Unabhängig von den obenstehenden Ausführungen ist die vorgeschlagene Formulierung insofern unklar, als sie auf die Information vor Vertragsabschluss gemäß § 2 Abs. 5 LV-InfoV verweist und dort wird wiederum auf Anlage 1 mit drei Tabellen zur Darstellung der vorvertraglichen Kosten verwiesen. Es ist somit unklar, was überhaupt in den jährlichen Informationen darzustellen wäre. So sind beispielsweise Kosten als Minderung der Gesamtverzinsung zwar über die gesamte Vertragslaufzeit aussagekräftig, nicht aber in einzelnen Jahren.

- **Formulierungsvorschlag**

Gemäß § 135d Abs. 1 Z 5 VAG 2016 ist der Versicherungsnehmer bereits jetzt schon jährlich über Abweichungen der aktuellen Werte zu den im Vertragsabschluss in der Modellrechnung prognostizierten Werten in Form von neuerechneten, voraussichtlichen Ablaufleistungen zu informieren. Die jährliche Übermittlung der neu berechneten voraussichtlichen Erlebens- und Rentenleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Modellrechnung gemäß § 8 und § 14 der LV-InfoV und der Angabe des aktuellen Rückkaufswerts zeigt dem Versicherungsnehmer ohnehin bereits jetzt schon jährlich die voraussichtliche Versicherungsleistung unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkung sämtlicher Kosten und Gebühren auf die Anlagerendite.



Die Vorgaben aus der IDD und aus dem VAG 2016 lassen sich daher wie folgt sinnhaft umsetzen:

### **§ 5. Laufende Informationspflichten**

**Der Versicherungsnehmer ist gemäß § 135d Abs. 1 Z 6 VAG 2016 regelmäßig bei Anfall von Gebühren über diese gemäß § 2 Abs. 6 zu informieren.**

Seite 5/7

#### **Jährliche Informationspflichten**

**§ 5. (1)** Der Versicherungsnehmer ist im Rahmen der jährlichen Information gemäß § 135d Abs. 1 Z 5 VAG 2016 zu informieren über

1. die Auswirkungen von Abweichungen der aktuellen Werte von den zu Vertragsabschluss in der Modellrechnung prognostizierten Werten in Form von neu berechneten voraussichtlichen Erlebens- und Rentenleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Modellrechnung gemäß § 8 und § 14 und der Angabe des aktuellen Rückkaufswerts;
2. den allfälligen Einsatz von Absicherungsinstrumenten und darüber, in welchem Umfang Absicherungsinstrumente eingesetzt wurden und welche Konsequenzen damit für den Versicherungsnehmer verbunden sind.

**(2) Der Versicherungsnehmer ist im Rahmen der jährlichen Information gemäß § 135d Abs. 1 Z 6 VAG 2016 gegebenenfalls über Änderungen der Kosten zu informieren.**

#### ***Zu Anlage 1***

##### **Tabelle „Kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite“**

- Die Ausführungen zur Tabelle sollten für die klassische Lebensversicherung wie folgt geändert werden:

[...] Die Gesamtverzinsung in Szenario 2 berücksichtigt den [im letzten Jahresabschluss veröffentlichten / dem zuletzt beschlossenen – Unzutreffendes streichen] Gewinnanteilsatz. ...]

Das Wort "entspricht" wäre hier falsch, weil die Gesamtverzinsung nicht dem Gewinnanteilsatz entspricht, sondern der Summe aus Gewinnanteilsatz und Rechnungszins.

- Wir ersuchen die Tabelle „Kumulative Wirkung der Gesamtkosten“ um weitere Szenarien zu ergänzen, damit gegebenenfalls in der fondsgebundenen Lebensversicherung auch die gemäß § 14 der LV-InfoV frei



wählbaren, optionalen Prozentsätze in der Tabelle dargestellt werden können.

- Die erste Erläuterung zur Tabelle sollte für die klassische Lebensversicherung um folgenden Satz ergänzt werden: „In der Gesamtverzinsung sind die Aufwände für die Vermögensverwaltung im Deckungsstock und der Anteil des Versicherers an der Bemessungsgrundlage gemäß Gewinnbeteiligungsverordnung bereits abgezogen.“
- Die erste Erläuterung zur Tabelle sollte für die fondsgebundene Lebensversicherung um folgenden Satz ergänzt werden: „Bei der angenommenen Wertentwicklung sind die Kosten des/der ausgewählten Fonds, die Sie in den beiliegenden „Wesentlichen Anlegerinformationen“ finden, bereits abgezogen.“
- Darüber hinaus sollte die zweite Erläuterung zur Tabelle für die klassische und die fondsgebundene Lebensversicherung wie folgt lauten: „Die effektive Gesamtverzinsung entspricht dem durchschnittlichen jährlichen Ertrag, der erforderlich wäre, um ohne Risikoprämie und steuer- und kostenfrei den gleichen Auszahlungsbetrag zu erreichen.“

Seite 6/7

### ***Zu den Begründungen zu § 5***

Wir begrüßen eine Klarstellung der FMA zum Begriff des „Versicherungsanlageprodukts“ unter IDD. Sowohl die IDD als auch § 5 Z 63 VersVertrRÄG 2018 knüpfen an den Begriff des Versicherungsanlageprodukts an und sehen zusätzliche Anforderungen im Hinblick auf den Vertrieb, Interessenskonflikte und Informationspflichten vor.

Kein Versicherungsanlageprodukt sind u.a. Altersvorsorgeprodukte, die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen sowie amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme.

Im Sinne der Rechtssicherheit ersuchen wir um Klarstellung in einem weiteren Rundschreiben zur IDD bzw. zum VersVertrRÄG 2018, dass für die Definition eines Versicherungsanlageprodukts zur Anwendung der Bestimmungen des VersVertrRÄG jene Ausnahmen herangezogen werden können, die die FMA im Rundschreiben zur PRIIP-Verordnung aufgelistet hat.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ausgenommen: Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge nach § 108g EStG und Pensionszusatzversicherung nach § 108b EStG aufgrund des PRIIP-Vollzugsgesetzes BGBl II Nr. 15/2018.



### ***Zu den Begründungen zu den §§ 20 bis 25***

Aus Gründen der Rechtssicherheit ersuchen wir um Klarstellung in den Begründungen, dass unter Risikolebensversicherungen, für die ein LIPID erforderlich ist, folgende Versicherungen zu verstehen sind: Erwerbsunfähigkeitsversicherung, Arbeitsunfähigkeitsversicherung, Grundfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Ablebensrisikoversicherung, Bestattungsvorsorge, Pflegeversicherung und Dread-Disease Versicherung.

Seite 7/7

### ***Zu den Begründungen zu Anlage 1***

Wir ersuchen um Anpassungen hinsichtlich der Überschrift zur Anlage 1: Während in der Anlage 1 die Überschrift „Information über Kosten und Gebühren gemäß ....“ lautet, ist in der Begründung erwähnt, dass die Überschrift der Anlage 1 auf „Information über sämtliche Kosten und Gebühren gemäß ....“ zu lauten hat.

Gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 hat der Versicherungsnehmer bei Versicherungsanlageprodukten das Recht, eine Aufstellung der Kosten und Gebühren nach Posten zu verlangen. Wir ersuchen um Klarstellung in den Begründungen, dass die Kosten auf Nachfrage des Versicherungsnehmers in Abschluss- und Verwaltungskosten aufzgliedern sind.

Darüber hinaus ersuchen wir um Ergänzung in den Begründungen, dass bei Produkten, die keine reinen klassischen oder fondsgebundenen Lebensversicherungen sind, die Tabellen in geeigneter Form angepasst werden können, damit etwa Hybridprodukte auch weiterhin angeboten werden können.

Wir ersuchen höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs